

Allgemeine Geschäftsbedingungen

von Ingenieurbüro Wolfgang H. Baumann Beratung+Vertrieb (RAMS), 79252 Stegen

Stand: 15. September 2003

1. Allgemeines

1 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen. Die Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu diesen Geschäftsbedingungen, mit denen sich unser Kunde bei Auftragserteilung einverstanden erklärt. Wird der Auftrag abweichend von unseren Bedingungen erteilt, so gelten auch dann nur unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen. Abweichungen gelten also nur, wenn Sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

2 Soweit der Vertragspartner Software bezieht, ist Gegenstand dieses Vertrages das auf den Datenträger aufgezeichnete Computerprogramm, die Programmbeschreibung, Bedienungsanleitung und etwaige Handbücher sowie sonstiges zugehöriges schriftliches Material, sie werden im folgenden auch als Software bezeichnet.

RAMS behält sich das Recht vor, die Ausführung von Softwareinstallationen sofort und ohne Angabe von Gründen zu stoppen, wenn sich zum Zeitpunkt dieser Ausführungen auf den Systemen des Kunden illegale Software (Raubkopien) befindet. Des weiteren haftet sie in diesem Falle nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden.

3 Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abzutreten.

2. Auftragsannahme und Auftragsausführung

1 Die Angebote sind freibleibend. Bestellungen unseres Kunden sind verbindliche Angebote. *RAMS* kann das Angebot des Kunden nach Wahl durch unmittelbare Zusendung der Ware oder durch Auftragsbestätigung innerhalb einer Frist von acht Tagen annehmen.

2 *RAMS* ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern und sobald sich nach Bestellung auf Seiten des Vertragspartners eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse, Konkurs oder Insolvenzeröffnung herausstellt oder ein Antrag zur Eröffnung eines Konkurs oder Insolvenzverfahrens gestellt wurde und sich der Vertragspartner in Verzug befindet.

3. Lieferfristen

1 Angaben bezüglich etwaiger Lieferfristen sind unverbindlich, *RAMS* übernimmt hierfür keine Gewähr. Lieferfristen können jedoch zwischen *RAMS* und Ihrem Vertragspartner verbindlich vereinbart werden, hierfür ist eine schriftliche Vereinbarung notwendig. Ist eine Lieferfrist verbindlich vereinbart, so verlängert sie sich angemessen bei Vorliegen höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse. Sofern sich aufgrund derartiger Ereignisse die Ausführung des Auftrags als unmöglich erweist, ist *RAMS* darüber hinaus berechtigt, nach entsprechender Ankündigung vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Vertragspartner *RAMS* schadenersatzpflichtig machen kann. Die Lieferfrist gilt als eingehalten sofern die Ware die Lager bzw. der

Herstellerfirma verlassen hat oder bei Versand die Versandungsbereitschaft gemeldet ist.

2 Eine Lieferfrist beginnt, sobald eine Einigung über sämtliche Auftragsbedingungen und die Gewährung etwaiger Vertragsmodalitäten erfolgt ist. Ansprüche aus einer Nichteinhaltung einer Lieferfrist bestehen nur, wenn eine Nachfrist von mindestens acht Tagen schriftlich gesetzt ist und auch die Nachfrist nicht eingehalten wurde. Betriebsstörung - gleich in welcher Sphäre und gleich wodurch bedingt - befreien von der Einhaltung bestimmter vereinbarter Lieferfristen seitens von *RAMS*. Sie berechtigen zum gänzlichen oder teilweisen Rücktritt. Schadensersatzforderungen sind ausgeschlossen.

4. Versendung

1 Die Beförderungsversendung trägt *RAMS*. Die Entscheidung über die Versendungsform (Transportmittel und -weg) behält sich *RAMS* vor. Außer auf ausdrückliche schriftliche Erklärung seitens des Kunden wird die Ware bei Versendung durch *RAMS* für den Transport zwangsversichert. Wünscht unser Vertragspartner Sonderbeförderung trägt dieser auch die dadurch hervorgerufenen Kosten.

2 Lieferungen erfolgen stets auf Rechnung und auf Gefahr des Vertragspartners, die Gefahr geht mit der Absendung bzw. der Übergabe an den Frachtführer auf den Vertragspartner über. *RAMS* ist zu Teillieferungen berechtigt. Eine Haftung für Transportschäden ist ausgeschlossen. Eintretene Transportschäden oder Transportverluste sind und dem jeweiligen Transportunternehmen unverzüglich anzuzeigen.

5. Preise und Zahlung

1 Als Preis gilt der für die jeweilige Lieferung oder Leistung am Tag der Bestellung gültige Listenpreis, wenn nicht anders vereinbart, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer als vereinbart. Der Rechnungsbetrag ist, wenn nicht anders schriftlich vereinbart, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum fällig, bei vorzeitiger Zahlung wird kein Skonto gewährt. Der Vertragspartner verpflichtet sich, nach Ablauf dieser Frist ohne besondere Mahnung Zinsen auf diese Forderung in Höhe von 5 Prozent über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen, mindestens jedoch 6 Prozent p.a. Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Generell wird kein Skontoabzug geduldet, außer er wurde schriftlich vereinbart.

2 Der Vertragspartner darf nur mit Ansprüchen aufrechnen, die schriftlich anerkannt oder von Gerichten in Ländern der EU rechtskräftig festgestellt worden sind. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, ist ausgeschlossen.

3 Im Falle des Factorings sind sämtliche Zahlungen nach Bekanntgabe der Abtretung mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich an die Factoringgesellschaft zu leisten, an die wir unsere Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abgetreten haben.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

von Ingenieurbüro Wolfgang H. Baumann Beratung+Vertrieb (RAMS), 79252 Stegen

Stand: 15. September 2003

6. Eigentumsvorbehalt

- 1 RAMS behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit wir Forderungen gegenüber unserem Vertragspartner in laufende Rechnung buchen (Kontokorrent - Vorbehalt).
- 2 Bei wesentlichem vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug ist RAMS berechtigt, den gelieferten Gegenstand zurückzunehmen, der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme eines gelieferten Gegenstandes durch RAMS liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Für den Fall, dass ein gelieferter Gegenstand gepfändet wird, sind wir zum Rücktritt berechtigt, in der Pfändung durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage nach § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergewöhnlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall. Dies gilt auch für Vollstreckungskosten, die mit einer Klage nach § 771 ZPO im Zusammenhang stehen.

7. Gewährleistung

- 1 Die Angaben zum Liefer-/Leistungsumfang in Katalogen, Prospekten, Preislisten oder ähnliches stellen lediglich Beschreibungen, Kennzeichnungen und Richtwerte dar. Diese Beschreibungen sind keine Zusicherung von Eigenschaften, handelsübliche Abweichungen bleiben vorbehalten. RAMS übernimmt bei Software - Lieferungen insbesondere keine Gewähr für die absolute Fehlerfreiheit und den unterbrechungsfreien Ablauf der Programme, noch gewährleistet sie deren volle Funktionalität.
- 2 Der Vertragspartner hat bei einer Lieferung die Ware nach Empfang unverzüglich sorgfältig zu prüfen. Erkennbare Mängel oder Fehlbestände müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Tagen nach Empfang der Ware schriftlich bei RAMS gerügt werden, andernfalls gilt die gesamte Lieferung als genehmigt.
- 3 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate. Die Frist beginnt mit der Lieferung der Ware an den Vertragspartner. Um einen Gewährleistungsanspruch geltend zu machen, ist es erforderlich, die defekte Software unentgeltlich mit einer detaillierten Fehlerbeschreibung und einer Kopie des Lieferscheins an RAMS zu senden. Durch die Gewährleistung treten keine neuen Gewährfristen in Kraft.

- 3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs einer Sache bei Rücklieferung an RAMS, aufgrund eines vertraglich vereinbarten Rücktrittsrechts, Wandlung oder ähnlicher Gestaltungsrechte, trägt der Rücksender, der Rücktritt wird durch den zufälligen Untergang ausgeschlossen.
- 4 Die Gewährleistungspflicht beschränkt sich auf eine Nachbesserung der entsprechenden Ware. Bei fehlgeschlagener Nachbesserung erfolgt eine Nachlieferung (Ersatzlieferung). Danach steht dem Käufer ein uneingeschränktes Rücktritts- (Wandlungs-) recht oder Minderungsrecht zu. Die Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten bei Rücksendung von Waren aufgrund von berechtigter Mängelrügen übernimmt RAMS.
- 5 Sofern RAMS zurückgesandte Waren annimmt, für die sie nicht gewährleistungs- oder garantiepflichtig ist und dem Kunden eine Gutschrift erteilt, ist RAMS berechtigt, für die Erstellung der Gutschrift einen Betrag in Höhe von € 30,00 zu berechnen.

8. Haftung

- 1 Für die Datenvernichtung haftet RAMS im Fall von grober Fahrlässigkeit nur, wenn der Kunde sichergestellt hat, dass die Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden kann. Bei schuldhafter, den Vertragszweck gefährdender Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet RAMS nur für solche Schäden, deren Eintritt RAMS bei Vertragsabschluss nach den damals bekannten Umständen vorhersehen konnte. Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen.
- 2 RAMS haftet nicht für Schäden, die durch nicht legal erworbene Software (Raubkopien) entstanden sind. Des weiteren haftet sie nicht für Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch von Software entstehen.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Zahlungen, Lieferungen, Garantieleistung etc. ist, wenn nicht anders schriftlich angegeben, Flaumserstraße 15, 79252 Stegen. Gerichtsstand ist, wenn nicht anders vereinbart Freiburg im Breisgau.

10. Schlussbestimmungen

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder nicht wirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag als auch die übrigen Geschäftsbedingungen wirksam. Dieser Vertrag verliert mit Erscheinen einer neueren Version seine Gültigkeit.